



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJV-2

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMJV-3 bis BMJV-8 erfasst,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 10. Juni 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB